

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

### I Firma, Sitz, Zweck (und: II Mitgliedschaft)

Art	Neu	Bisher
1	Unter dem Namen <i>Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft</i> (nachstehend TO genannt) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 OR mit Sitz in Möriken-Wildegg.	1) Unter dem Namen <b>Genossenschaft Rübenumschlag Aargau</b> besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Möriken-Wildegg.
2	Die Genossenschaft bezweckt den Zusammenschluss der Zuckerrübenpflanzler in den Kantonen Aargau, Luzern und Basel Landschaft und angrenzenden Gebieten. Dazu werden organisiert: a) die Voraussetzungen für die konzentrierte Abfuhr der Zuckerrüben ab geeigneten Bahnstationen zu schaffen; b) die Rüben schonend, kostengünstig und rationell zu verladen; c) der Betrieb von Verladeanlagen, welche durch die Geschäftsstelle koordiniert werden; d) die Rekrutierung der für die Rübenlogistik benötigten Transporteure aus dem Kreis der Genossenschafter sicherzustellen; e) die zentrale Abrechnung für die Auszahlung von Transportentschädigungen an die Transporteure zu führen.  Die TO kann eine eigene Mechanisierung sowie Grundstücke erwerben, bewirtschaften, belasten und veräussern.	Der Genossenschaft bezweckt den Zusammenschluss der Zuckerrübenpflanzler im Kanton Aargau und angrenzende Gebiete zum Erwerb, zur Finanzierung und zum Betrieb von Verladeanlagen für Zuckerrüben in gemeinsamer Selbsthilfe.  <b>Ziele sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Voraussetzung für die konzentrierte Abfuhr der Zuckerrüben ab geeigneten Bahnstationen zu schaffen.</li> <li>• Die Rüben schonend, kostengünstig und rationell zu verladen.</li> <li>• Den Rübenumschlag und Transport gemeinsam auszuführen.</li> <li>• Die Finanzierung von Verladeanlagen sicher zu stellen.</li> <li>• Die Verladeanlage in einer der Betriebsleitung unterstellten Geschäftsstelle zu betreiben.</li> </ul>
3	Mitglied der TO kann werden, wer im Wirtschaftsgebiet kumulativ: a) Zuckerrüben anbaut und dafür einen Anbauvertrag mit der SZU abgeschlossen hat; b) Zuckerrüben mit eigenen oder zu gemieteten Transportkapazitäten transportiert; c) sich an die Weisungen und Instruktionen der Genossenschaft hält sowie deren Interessen wahr.  Personen, die die Interessen der Genossenschaft fördern, können durch die Verwaltung als Mitglied aufgenommen werden.  Unter Beachtung von Abs. 1 können die Mitgliedschaft natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften erwerben.	(Art. 3.1) Die Mitglieder sind Zuckerrübenpflanzler. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Nicht Rübenpflanzler können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand hat der Bewerber die Möglichkeit, die Mitgliedschaft an der Generalversammlung zu beantragen.
4	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Unterzeichnung des Anbauvertrages oder auf schriftliche Erklärung hin durch die Verwaltung. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.	(Art. 3.2) Mitglied wird, wer an der Gründungsversammlung den Beitritt mit Unterschrift erklärt oder wer um Mitgliedschaft ersucht. Das Verzeichnis der Gründungsmitglieder mit Unterschrift befindet sich im Anhang der Statuten. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Präsidenten gerichtet

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

		werden. Über die Aufnahme und die Eintrittsbedingungen entscheidet der Vorstand.
5	<p>a) jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Generalversammlung;</p> <p>b) die freiwilligen Darlehen der Mitglieder an die Genossenschaft werden verzinst;</p> <p>c) jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft und seiner Organe zu befolgen;</p> <p>d) bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende Forderungen noch zu entrichten.</p>	<p>(Art. 3.3)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Generalversammlung.</li> <li>2) Mitglieder stellen der Genossenschaft Genossenschaftskapital von höchstens CHF 1000.-- zur Verfügung. Zusätzliche Darlehen der Mitglieder sind erwünscht.</li> <li>3) Mitglieder haben Vorzugsbedingungen beim Rübenverlad gemäss Reglement der Geschäftsstelle.</li> <li>4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft und seiner Organe zu befolgen.</li> <li>5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende Forderungen noch zu entrichten.</li> </ol>
6	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch den:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) schriftlich erklärten Austritt;</li> <li>b) Wegfall der für die Mitgliedschaft nötigen Voraussetzungen;</li> <li>c) Ausschluss</li> </ol> <p>Ausscheidende und Ausgeschlossene bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Darlehen nach Art. 23 lit c. handelt.</p>	<p>(Art. 3.4)</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) durch schriftliche Austrittserklärung, die auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.</li> <li>2) durch Aufgabe des Zuckerrübenbaus im Sinne von Ziffer 3.1. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.</li> <li>3) durch Ausschluss.</li> <li>4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.</li> <li>5) Das vom Mitglied der Genossenschaft zur Verfügung gestellte Kapital wird beim Austritt zurückbezahlt, Ausnahme siehe Haftung nach Ziff. 5.3.</li> </ol>
7	<p>Die Verwaltung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses den Interessen der TO schwerwiegend zuwiderhandelt oder eine Betreibung für Forderungen der TO erfolglos verläuft.</p> <p>Ausgeschlossene können innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist an den Präsidenten der TO zu richten.</p>	s. bisheriger Artikel 4.2, Ziffer 6
8	<p>Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes treten unter Vorbehalt von Art. 3.1 in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die Erbengemeinschaft hat der Geschäftsstelle schriftlich einen gemeinsamen Vertreter zu melden.</p>	

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

### III Organe

9	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung b) die Verwaltung c) die Geschäftsstelle d) die Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlung</li> <li>• Vorstand</li> <li>• Geschäftsstelle</li> <li>• Rechnungsrevisoren</li> </ul>
10	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident der TO zusammen mit dem Vizepräsidenten; Kassier oder Geschäftsführer kollektiv zu Zweien.	s. bisheriger Artikel 4.3, Ziffer 3
11	Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung; b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten; c) Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente; d) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle; e) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des SVZ; f) Kenntnisnahme des Mitgliederbestandes, Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Erledigung von Beschwerden gegen Organe der TO; g) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung; h) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes; i) Entlastung der Verwaltung; j) Beschlussfassung über Investitionen in Mechanisierung und Grundstücke sowie die Aufnahme von Fremdkapital, soweit der Entscheid nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt; k) Genehmigung des Budgets und Investitionsplanes für das nächste Geschäftsjahr; l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Geschäftsstelle und von Genossenschafter sowie über weitere traktandierte Geschäfte; m) Umstrukturierung oder Auflösung der Genossenschaft	<p>(Art. 4.2)</p> <p>1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder, bei weniger als 30, mindestens deren drei dies beantragen.</p> <p>2) Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung</li> <li>• Kenntnisnahme von Ein- und Austritten, Beschlussfassung betreffend Ausschlüsse</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten</li> <li>• Kenntnisnahme des Revisorenberichtes</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe</li> <li>• Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Geschäftsstelle oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.</li> <li>• Genehmigung des Reglements für die Geschäftsstelle für das folgende Jahr, einschliesslich der Tarife</li> <li>• Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge</li> <li>• Wahlen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidenten</li> <li>- übrige Vorstandsmitglieder</li> <li>- Rechnungsrevisoren</li> </ul> </li> <li>• Ernennung von weiteren Mitgliedern</li> <li>• Revision der Statuten</li> <li>• Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft</li> </ul> <p>3) Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an</p>

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

		<p>die Mitglieder zu erfolgen.</p> <p>4) Schriftliche Anträge von Mitgliedern sind - vorbehaltlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>5) Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Versammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.</p> <p>6) Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen der Genossenschaft oder den Beschlüssen der Organe zuwider handeln.</p>
12	<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehegatten oder den Betriebsnachfolger vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.</p>	
13	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Genossenschafter dies verlangen.</p> <p>Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden nach Art. 30 bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.</p>	s. bisheriger Artikel 4.2, Ziffern 1 und 3
14	<p>Anträge der Genossenschafter zu nicht traktandierten Themen müssen schriftlich spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.</p>	s. bisheriger Artikel 4.2, Ziffer 4
15	<p>Der Präsident, im Verhinderung der Vizepräsident, führt die Versammlung.</p> <p>Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Stimmenzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse getroffene Wahlen wird ein Protokoll geführt.</p>	
16	<p>Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen</p>	<p>(Art. 4.6)</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehaltlich der Ziffer 6.2. - durch die Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

	<p>entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr bzw. danach das Los.</p> <p>Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der TO bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 29 bleibt vorbehalten.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Genossenschafter können eine geheime Beschlussfassung verlangen.</p>	<p>Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(Art. 6.1) Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.</p>
17	<p>Die Verwaltung besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selber.</p> <p>In der Verwaltung Einsitz nehmen können nur Genossenschafter im Sinne von Art. 3. Die Rübenanbaugebiete sind nach Möglichkeit proportional zu berücksichtigen. Mitgliedern nach Art. 3 Abs. 2 werden maximal zwei Sitze zugestanden.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Verwaltungsmitglieder vor Ablauf einer Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p> <p>Mitglieder der Verwaltung scheiden auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>	<p>(Art. 4.3)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident/in</li> <li>• Vizepräsident/in</li> <li>• Sekretär/in</li> <li>• Kassier/in</li> <li>• bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen</li> </ul> </li> <li>2) Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</li> <li>3) Der Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Geschäftsführer und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.</li> <li>4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Genossenschaftsziele</li> <li>• Leitung der Genossenschaft und deren Vertretung nach aussen</li> <li>• Führung der Geschäftsstelle, Anstellung von Mitarbeitern für den Betrieb der Anlagen.</li> <li>• Aufnahme von Mitgliedern</li> <li>• Aufstellung eines Jahresprogramms</li> <li>• Vorbereitung der Generalversammlung</li> <li>• Verwaltung des Genossenschaftsvermögens</li> <li>• Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben der Genossenschaft ausserhalb des Geschäftsreglements bis zum Betrag von Fr. 2500.-</li> <li>• Vollzug der Genossenschaftsbeschlüsse</li> <li>• Erstellen des Reglements für die Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung</li> </ul> </li> </ol>
18	Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er	

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

	<p>fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.</p> <p>Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.</p>	
19	<p>Die Verwaltung vertritt die TO im Verkehr mit Drittpersonen, vor Gericht und leitet sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung.</p> <p>Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte dafür, Berichterstattung und Antragstellung;</li> <li>b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;</li> <li>c) Aufstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente</li> <li>d) Wahl und Entlassung der Geschäftsstelle sowie von Mitarbeitern für den Betrieb der Anlagen;</li> <li>e) Abschluss von Verträgen mit der SZU und Dritten;</li> <li>f) Verhandlung mit der SZU betreffend Transportentschädigung und Organisationsbeitrag sowie Vorschlag darüber, wie der Organisationsbeitrag auf TO, Geschäftsstelle und Rayonleiter aufzuteilen ist;</li> <li>g) Aufsicht über die statuten- und reglements-gemässe Arbeitserledigung;</li> <li>h) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>i) Pflege eines regelmässigen Kontaktes mit der Werkkommission Frauenfeld des SVZ</li> </ul> <p>Die Verwaltung kann über Investitionen und andere, auch laufende, Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 30'000.- in Einzelfall in eigener Kompetenz beschliessen.</p>	s. bisheriger Artikel 4.2, Ziffer 2
20	<p>Für die Finanzierung, Verwaltung und den Betrieb der Verladeanlagen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten. Dieses wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Insbesondere werden alle Kompetenzen im Zusammenhang mit Einsatz und Betrieb der Verladeanlagen wie Verladeplan, Preise, Zusammenarbeit mit Bahn und SZU usw. festgelegt.</p> <p>Die Geschäftsstelle wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.</p>	<p>(Art. 4.4)</p> <p>Für die Finanzierung, Verwaltung und den Betrieb der Verladeanlagen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten. Dieses wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Insbesondere werden alle Kompetenzen im Zusammenhang mit Einsatz und Betrieb der Verladeanlagen wie Verladeplan, Preise, Zusammenarbeit mit Bahn und ZAF usw. festgelegt. Die Geschäftsstelle wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.</p>

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

21	<p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann darauf verzichten, wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die TO nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.</p> <p>Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Art. 727a Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Rechnungsprüfung hat sich nach Art. 728a ff. OR zu richten.</p>	<p>(Art. 4.5) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist</li> <li>· sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen</li> <li>· die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat</li> </ul> <p>Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in einem solchen Fall die Jahresrechnung nur genehmigen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.</p> <p>Wird auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet, wählt die ordentliche Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren müssen keine Anforderungen in Bezug auf gesetzliche Zulassung und Befähigung erfüllen.</p> <p>Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Geschäfte und Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.</p> <p>Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.</p>
22	<p>Im Falle des Verzichts auf eine gesetzliche Revision ist die Genossenschaft befugt, eine statutarische Revisionsstelle einzusetzen. Deren Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Bestimmungen der eingeschränkten Revision.</p> <p>Die statutarische Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei natürlichen Personen oder einer Körperschaft, welche weder Genossenschafter zu sein brauchen noch eine Qualifikation im Sinne des RAG vorzuweisen haben. Die Amtsdauer der statutarischen Revisoren deckt sich mit derjenigen der Verwaltung.</p>	

### IV **Finanzielle Bestimmungen, Haftung, Rechnungslegung**

23	<p>Die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Organisationsbeitrag der SZU</li> <li>b) den Betrieb der Verladeanlagen und weiteren Aktiven</li> <li>c) Fremdkapital im Allgemeinen und Darlehen von Mitglieder im Spezial-</li> </ol>	<p>(Art. 5.1) Die Einnahmen der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem Betrieb der Verladeanlagen und anderen Zuwendungen. Die Verladeanlagen werden durch die Mitglieder ganz oder teilweise mit verzinslichen Darlehen finanziert. Weitere Mittel sind Investitionskredite</p>
----	--	---

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

	<p>len</p> <p>d) à-fonds-perdu-Beiträgen von Dritten</p> <p>e) Reinerträge aus dem Geschäftsbetrieb</p>	<p>und zusätzliche Darlehen.</p> <p>(Art. 5.2)</p> <p>Als Genossenschaftsausgaben gelten: Alle Kosten für die Finanzierung, Verwaltung und den Betrieb der Verla- deanlagen, welche sich in der Kompetenz der Geschäftsstelle befinden. Besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbe- schlüssen Die Rechnung schliesst mit dem 31. März ab.</p>
24	Für ihre Leistungen haben die Organe der TO Anspruch auf Entschädi- gung und Spesen. Die Verwaltung schlägt ein Regulativ zur Genehmigung durch die Generalversammlung vor. Dieses lehnt sich an das das Ent- schädigungsreglement des SVZ an.	
25	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschuss- pflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.	(Art. 5.3) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschuss- pflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
26	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.	s. bisheriger Artikel 5.2
27	Die Jahresrechnung ist gemäss den Art. 957 ff. OR zu erstellen. Die Ge- winnverwendung richtet sich nach den Art. 859 f. OR.	

### V Auflösung und Liquidation

28	Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 60% der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht.	(Art. 6.2) Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 60 % der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.
29	Der Vorstand wird mit der Auflösung der Genossenschaft beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgerichtet.	(Art. 6.3) Der Vorstand wird mit der Auflösung der Genossenschaft beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgerichtet.

### VI Mitteilungen und Publikationen

30	Die Mitteilungen der Verwaltung oder der Geschäftsstelle an die Genos- senschaftler erfolgen schriftlich oder per E-Mail.	(s. Art. 6.4) Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen schriftlich.
----	--	--

## 2. Entwurf Statuten Rübenumschlag Mittelland Genossenschaft (Vergleich a/n)

		Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.
31	Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).  Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung der TO vom 14. Juni 2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 10. September 2008.	Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. August 2005 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.
		Das Mitgliedschaftsdarlehen wird innerhalb von 30 Tage nach Beitritt zur Genossenschaft fällig.
		Die Genossenschaft übernimmt anlässlich der Gründung vom 31. August 2005 Aktiven und Passiven des nicht eingetragenen Vereins „Verein Rübenumschlag Aargau“, in Fislisbach als Sacheinlage. Gemäss Bilanz per 1. April 2005 betragen die Aktiven CHF 325'119.25, die Passiven CHF 240'353.30 und der Aktivenüberschuss bzw. Uebernahmepreis CHF 84'765.95. Die ab 1. April 2005 getätigten Geschäfte gehen auf die Rechnung der Genossenschaft.

*Wildeg, 14. Juni 2019*

Der Präsident

*Reto Frei*

Der Aktuar

*Thomas Vögeli*